

Anlage 3 zur GSNE-VO 2013

Durchführung der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, (NC TAR)

Inhalt

1	Beschreibung der Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a NC TAR)	3
1.1	Beschreibung der Referenzpreismethode	3
1.2	In der angewandten Referenzpreismethode verwendete Parameter, die sich auf die technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes beziehen (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. i NC TAR) .	7
1.3	Vorgesehene Anpassungen an Einspeisepunkten aus Speicheranlagen und Ausspeisepunkten in Speicheranlagen (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. ii NC TAR).....	10
1.4	Zulässige Erlöse (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. i NC TAR).....	11
1.5	Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (Art. 10 Abs. 3 NC TAR) 11	
2	Höhe und Vergleich der Fernleitungsentgelte	12
2.1	Referenzpreise (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iii NC TAR) und Unterschied in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleistungsdienstleistung (Art. 30 Abs. 2 lit. a sublit. i und ii NC TAR).....	12
2.2	Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für die laufende und die kommende Entgeltperiode (Art. 26(d)(i) NC TAR)	13
2.3	Vereinfachtes Entgeltmodell (Art. 30 Abs. 2 lit. b NC TAR).....	14
3	Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. iv NC TAR).....	14
4	Bewertung der Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a NC TAR)	14
4.1	Prüfung der Kostenzuweisung (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iv NC TAR)	14
4.2	Wahl der Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. v NC TAR).....	15
4.3	Vergleich mit der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. vi NC TAR).....	18

1 Beschreibung der Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a NC TAR)

1.1 Beschreibung der Referenzpreismethode

Die für die Berechnung der Netzentgelte für das österreichische Einspeise-Ausspeisesystem zur Anwendung kommende Referenzpreismethode (RPM) ist die Variante B ("Virtueller Referenzpunkt", siehe dazu FN 1 und 2), welche die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agentur) in den beiden Dokumenten *Revised chapter on Cost Allocation and determination of the reference price of the draft Framework Guidelines on rules regarding harmonised transmission tariff structures* (Überarbeitetes Kapitel zur Kostenzuordnung und Festlegung des Referenzpreises im Entwurf für die Rahmenleitlinie über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen)¹ und *Tariff Methodologies: Examples Illustrating the document Public Consultation on Draft Framework Guidelines on rules regarding harmonised transmission tariff structures for gas* (Beispiele für die Tarifierung, Ergänzungsdokument zur öffentlichen Konsultation des Entwurfes für die Rahmenleitlinie über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen)² erläutert.

Die RPM wird gemäß Art. 6 Abs. 3 NC TAR von allen Fernleitungsnetzbetreibern im österreichischen Einspeise-Ausspeisesystem gemeinsam auf alle Einspeise- und Ausspeisepunkte angewandt. Die ermittelten Referenzpreise sollen für die kommende Entgeltperiode, welche von 1.10.2020 bis 1.10.2024 laufen soll, zur Anwendung kommen.

Die strukturellen Eigenschaften der Netze im Marktgebiet Ost und die vorherrschenden Gasflüsse zeigen den Netzkopplungspunkt Baumgarten als einzig dominanten Knotenpunkt; er ist damit der virtuelle Referenzpunkt.

Diese RPM inkl. der Bestimmung des Kopplungspunktes Baumgarten als virtuellem Referenzpunkt wurde bereits vor Inkrafttreten des NC TAR für die seit 2016 gültige Entgeltperiode gemeinsam angewandt und hat sich seither bereits als allgemein akzeptierte, transparente und kostenorientierte RPM für das österreichische Einspeise-Ausspeisesystem etabliert.

Die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen werden durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte generiert.

¹ https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/Revised%20chapter.pdf#page=11 (englische Fassung)

² https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/TARIFF_METHODOLOGIES_EXAMPLES.pdf#page=24 (englische Fassung)

Über die Referenzpreismethode werden auf Basis:

- a. der genehmigten Kosten GK_{Ost} der Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost³
- b. der technischen Kapazitäten TK_{E_i} bzw. TK_{X_i} und der prognostizierten kontrahierten Kapazitäten K_{E_i} bzw. K_{X_i} für die Einspeisepunkte (bzw. Einspeisecluster) E_i und die Ausspeisepunkte (bzw. Ausspeisecluster) X_i ,⁴
- c. und der Distanzen D_{E_i} (für Einspeisepunkte E_i) und D_{X_i} (für Ausspeisepunkte X_i) zum virtuellen Referenzpunkt

die Tarife T_{E_i} und T_{X_i} ermittelt.

Folgende Vorgaben stellen die Eckpunkte der RPM „Virtueller Referenzpunkt“ für das österreichische Marktgebiet Ost dar:

- 1) Die Distanzen zum virtuellen Referenzpunkt entsprechen der jeweiligen Trassenlänge der Gasleitung.⁵ Sie bilden die Grundlage für alle weiteren Berechnungsschritte zur Aufteilung der genehmigten Kosten.⁶
- 2) Für kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte an Ausspeisepunkten zu Speichern kommt ein 50%iger Abschlag zur Anwendung.⁷ Dies gilt für frei zuordenbare Kapazität (FZK) und alle weiteren Kapazitätsprodukte, die sich von FZK ableiten.
- 3) Wie bereits bisher unterliegen kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK) einem Abschlag von 10%.
- 4) Bereits in der jetzigen Entgeltperiode sind homogene Gruppen von Punkten oder Gruppen von Ein- oder Ausspeisepunkten zu Clustern zusammengefasst. Diese Praxis wird beibehalten, wobei die geographische Lage der Punkte und die Schaffung eines fairen Wettbewerbs auf dem österreichischen Gasmarkt in die Überlegungen einfließen. Die Entfernung eines jeden Clusters zum virtuellen Referenzpunkt entspricht der kapazitätsgewichteten Durchschnittsentfernung der jeweils im Cluster enthaltenen Punkte zum virtuellen Referenzpunkt. Die folgenden Cluster kommen zur Anwendung:
 - a. Ein Einspeisecluster für die homogene Gruppe von Einspeise-Kopplungspunkten mit dem Ziel der Schaffung eines fairen Wettbewerbs auf dem österreichischen Gasmarkt;
 - b. Ein Cluster für alle Einspeisepunkte aus Speicheranlagen mit dem Ziel der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Speicherunternehmen;
 - c. Ein interner Ausspeisecluster für alle Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz in das österreichische Verteilerggebiet, mit Ausnahme der Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz in Verteilernetze in Kärnten (die nicht mit den anderen Verteilernetzen in

³ Siehe Tabelle in Abschnitt 1.4 unten.

⁴ Siehe Tabellen zu Kapazitäten in Abschnitt 1.2 unten.

⁵ Siehe Tabelle zu Trassenlängen in Abschnitt 1.2 unten. Ausspeisungen in Baumgarten werden ausschließlich für West-Ost-Gasflüsse vorgenommen, die Entfernung für diesen Ausspeisepunkt wird in diesem Fall mit der Entfernung von Oberkappel nach Baumgarten (242 km) festgelegt.

⁶ Gemäß der unter § 82 Gaswirtschaftsgesetz (GWG) 2011 genehmigten Methode.

⁷ Gemäß Art. 74 Abs. 1 GWG 2011 ist für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz aus Speicheranlagen kein kapazitätsbasiertes Fernleitungsentgelt zu entrichten.

Österreich verbunden sind). Die Buchung an sämtlichen inländischen Ausspeisepunkten erfolgt nicht durch die Versorger, sondern gesamthaft durch den Verteilergeschäftsmann mit dem Ziel, den Bedarf der Kunden im Marktgebiet Ost abzudecken. Die Kosten dieser Buchungen werden im Wege der Verteilernetzentgelte von den Kunden/Speicherunternehmen im Marktgebiet Ost getragen. Die Clusterbildung vereinfacht die operative Umsetzung dieses Systems;

- d. Ein Ausspeisecluster „Kärnten“ für die Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz in die Verteilernetze in Kärnten: die Verteilernetze in Kärnten sind nicht mit den anderen Verteilernetzen in Österreich verbunden. Es wird daher ein eigener Ausspeisecluster für diese Ausspeisepunkte gebildet, um die Unterschiede in den Kostentreibern (Distanz und Kapazität) dieser Ausspeisepunkte reflektieren zu können;
- e. Ein Ausspeisecluster „Ost“ für die Ausspeisepunkte Baumgarten, Petrzalka und Mosonmagyaróvár: diese Ausspeisepunkte befinden sich nahe beieinander und werden bei der Anwendung der Referenzpreismethode als ein einziger Ausspeisepunkt betrachtet;
- f. Ein Ausspeisecluster „West“ für die Ausspeisepunkte Oberkappel und Überackern: diese Ausspeisepunkte befinden sich nahe beieinander und werden bei der Anwendung der Referenzpreismethode als ein einziger Ausspeisepunkt betrachtet. Darüber hinaus stehen diese Punkte in Konkurrenz zueinander und Kapazitäten werden daher im Wege einer konkurrierenden Vermarktung gemäß Art. 8 Abs. 2 des Verordnung (EU) 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 1, (NC CAM) angeboten⁸; und
- g. Ein Ausspeisecluster „Speicher“ für die Ausspeisepunkte zu den Speicheranlagen 7-fields und MAB: die Bildung eines Ausspeiseclusters erfolgt mit dem Ziel der Schaffung eines fairen Wettbewerbs zwischen den österreichischen Speicherunternehmen.

Mittels dieser Vorgaben und Eingangsgrößen und Modellparameter werden die folgenden Berechnungen durchgeführt:

- 1) In einem vorgelagerten Schritt wird der Entry-Exit-Split ermittelt. Dazu wird die Entfernung eines jeden Punktes zum virtuellen Referenzpunkt mit der technischen Kapazität pro Richtung gewichtet:

$$D_{E_i}^w = D_{E_i} \cdot \frac{TK_{E_i}}{\sum_i TK_{E_i}} \text{ je Einspeisepunkt (bzw. Einspeisecluster) } E_i$$

$$D_{X_i}^w = D_{X_i} \cdot \frac{TK_{X_i}}{\sum_i TK_{X_i}} \text{ je Ausspeisepunkt (bzw. Ausspeisecluster) } X_i$$

⁸ Beispiel für die Ermittlung der kapazitätsgewichteten Distanz für den Ausspeisecluster „West“: Input für die Ermittlung sind die technischen Kapazitäten der Ausspeisepunkte Oberkappel (15.660.325 kWh/h) und Überackern (7.553.250 kWh/h) sowie deren jeweilige Entfernung zum virtuellen Referenzpunkt (242 km für Oberkappel und 337 km für Überackern). Die Summe der kapazitätsgewichteten Distanzen wird durch die Summe der technischen Kapazitäten dividiert.

Somit ergibt sich eine kapazitätsgewichtete Distanz für den Cluster „Exit West“ von 273 km (= $\frac{15.660.362 \times 242 + 7.553.250 \times 337}{15.660.325 + 7.553.250}$).

- 2) Das Verhältnis zwischen der gewichteten Entfernung der Einspeisepunkte zum virtuellen Referenzpunkt und der gewichteten Entfernung der Ausspeisepunkte vom virtuellen Referenzpunkt ergibt den Entry-Exit-Split:

$$S_E = \frac{\sum_i D_{E_i}^W}{\sum_i D_{E_i}^W + \sum_i D_{X_i}^W} \text{ für die Zuteilung der Kosten zu Einspeisepunkten (bzw. Einspeiseclustern)}$$

$$S_X = \frac{\sum_i D_{X_i}^W}{\sum_i D_{E_i}^W + \sum_i D_{X_i}^W} \text{ für die Zuteilung der Kosten zu Ausspeisepunkten (bzw. Ausspeiseclustern)}$$

- 3) Die zu deckenden Kosten werden auf Basis des Entry-Exit-Split auf die Gesamtheit der Ein- und Ausspeisepunkte verteilt:

$$GK_{Ost}^E = GK_{Ost} \cdot S_E \text{ für Kosten zu Einspeisepunkten (bzw. Einspeiseclustern)}$$

$$GK_{Ost}^X = GK_{Ost} \cdot S_X \text{ für Kosten zu Ausspeisepunkten (bzw. Ausspeiseclustern)}$$

- 4) Zur Tarifiermittlung wird initial jeweils ein beliebiger Basis-Einspeisepunkt E_0 und ein Basis-Ausspeisepunkt X_0 ausgewählt. Die Distanzen der anderen Punkte (bzw. Zonen) lassen sich nun relativ dazu über einen Entfernungsfaktor ausdrücken:

$$F_{E_i} = \frac{D_{E_i}}{D_{E_0}} \text{ bzw. } F_{X_i} = \frac{D_{X_i}}{D_{X_0}}$$

Auf Ausspeiseseite ergeben sich bei Wahl des Ausspeisepunkts Arnoldstein für X_0 die folgenden Werte:⁹

Clustername	Abstand zum Referenzpunkt (Baumgarten)	Entfernungsfaktor zur Ausgangsdistanz (Arnoldstein mit 382km)
Exit Arnoldstein	382km	1,00
Exit Murfeld	238km	0,62
Exit East	159km	0,42
Exit West	273 km	0,72
Exit VG1	37 km	0,10
Exit VG-Kärnten	338 km	0,89
Exit Storage	98 km	0,26

- 5) Je Basispunkt wird nun der Tarif (T_0^E bzw. T_0^X) ermittelt:

$$T_0^E = \frac{GK_{Ost}^E}{\sum_{i,q} F_{E_i} \cdot f_{E_i}^q \cdot K_{E_i}^q} \text{ auf Einspeiseseite bzw. } T_0^X = \frac{GK_{Ost}^X}{\sum_{i,q} F_{X_i} \cdot f_{X_i}^q \cdot K_{X_i}^q} \text{ auf Ausspeiseseite}$$

wobei die Faktoren f_{E_i} und f_{X_i} einen typenabhängigen Abschlag bezeichnen, der die jeweiligen Abschläge für FZK/DZK bzw. die Speicher abbildet.

- 6) Die anderen Tarife für FZK-Kapazität ergeben sich nun aus dem Tarif des jeweiligen Basispunkts und dem Entfernungsfaktor:

⁹ Auf Einspeiseseite wird nur ein einziger Cluster gebildet

$$T_{E_i} = T_0^E \cdot F_{E_i} \text{ auf Einspeiseseite bzw. } T_{X_i} = T_0^X \cdot F_{X_i} \text{ auf Ausspeiseseite}$$

Abschließend werden die folgenden Anpassungen gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. a NC TAR vorgenommen:

- 1) Für Ausspeisungen am Punkt Murfeld kommt ein gesondert errechnetes Benchmark-Entgelt zur Anwendung, um ein für diese konkurrierende Transportroute wettbewerbsfähiges Tarifniveau zu erreichen;¹⁰
- 2) Zum Schutz bestehender Verträge, im Interesse der Entgeltstabilität und zur Vermeidung von Marktverzerrung, und infolge eines allgemeinen Benchmarkings, wird die maximale Entgeltsteigerung gegenüber den derzeitigen Entgelten auf 10% beschränkt.¹¹
- 3) Für die Anpassung gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. c NC TAR wird das Entgelt an allen Ein- und Ausspeisepunkten mit einer Konstanten (Rescaling-Faktor) multipliziert. Die Notwendigkeit für diese Anpassung ergibt sich aus den Auswirkungen der Speicherabschläge, des Benchmark-Entgelts für den Punkt Murfeld und des generellen Benchmarkings (das die derzeitige 10%ige Entgeltsteigerungsbremse bedingt). Der Rescaling-Faktor beträgt 1,115 und wird auf sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte angewendet, mit Ausnahme jener Ein- und Ausspeisepunkte, an denen die Entgeltsteigerung auf 10% beschränkt wird (d.h. die Einspeisepunkte Baumgarten, Mosonmagyaróvár, Petrzalka und Arnoldstein DZK sowie die Ausspeisepunkte Baumgarten, Mosonmagyaróvár und Petrzalka) sowie dem Ausspeisepunkt Murfeld.

1.2 In der angewandten Referenzpreismethode verwendete Parameter, die sich auf die technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes beziehen (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. i NC TAR)

Die folgenden in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parameter beziehen sich auf die technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes:

- i. Technisch verfügbare Kapazität (TVK) an Ein- und Ausspeisepunkten
- ii. Prognostizierte kontrahierte Kapazität, die den Kapazitätsreferenzwerten laut Abschnitt III.1 der gemäß § 82 GWG 2011 genehmigten Methode entsprechen.¹²

¹⁰ Siehe Abschnitt 4.2

¹¹ Siehe Abschnitt 4.2

¹² https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Methode+2017-2020+Fernleitungsnetzbetreiber+Gas_TSO_20161212.pdf/e5fa1729-efc0-ab06-06a3-2dd7088ed7c8?t=1481549273080

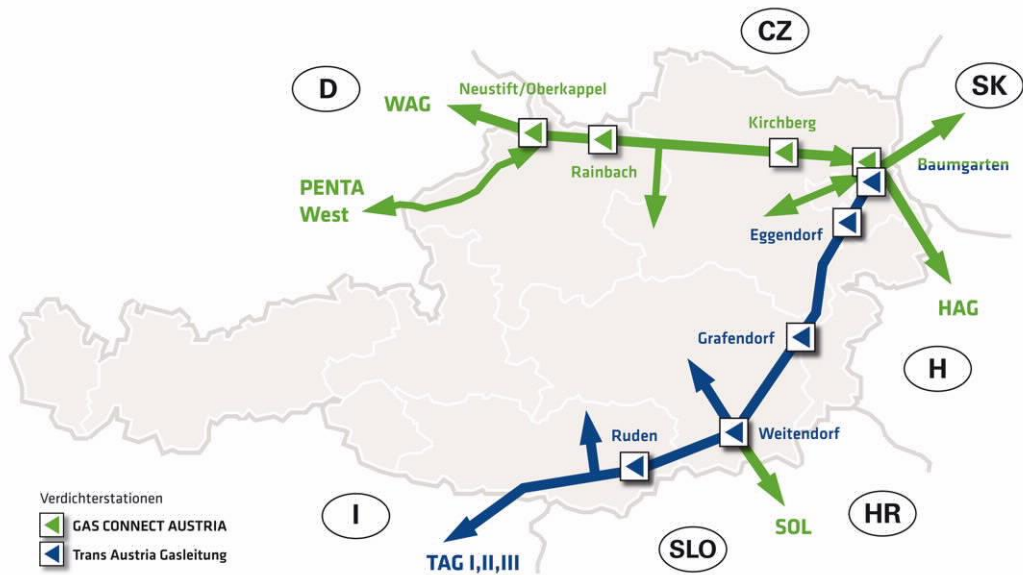
Einspeisung (kWh/h)

Punkt bzw. Cluster	TVK	Referenzwert FZK	Referenzwert DZK
Arnoldstein	17.377.622	0	531.335
Baumgarten	96.080.396	81.872.004	0
Oberkappel	10.349.306	9.651.006	0
Überackern	4.750.155	1.393.155	3.357.000
Speicher MAB	7.273.500	5.749.393	0
Speicher 7-fields	1.765.900	2.950.825	0
Mosonmagyarovar	0	0	0
Murfeld	0	0	0
Petrzalka	0	0	0
Verteilerggebiet	10.848.000	10.848.000	0

Ausspeisung (kWh/h)

Punkt/Cluster	TVK	Referenzwert FZK	Referenzwert DZK
Arnoldstein	50.014.969	48.558.893	0
Baumgarten	10.272.000	5.436.471	0
Mosonmagyarovar	6.378.300	6.378.300	0
Murfeld	4.688.610	3.382.424	0
Oberkappel	15.660.327	15.660.327	0
Petrzalka	1.119.000	0	0
Überackern	7.273.500	265.539	6.468.514
Speicher MAB	7.273.500	5.749.393	0
Speicher 7-fields	1.765.900	2.950.825	0
Verteilerggebiet	31.999.754	24.985.467	7.014.292
Verteilernetze Kärnten	471.871	471.871	0

- iii. Strukturelle Darstellung des Fernleitungsnetzes im Marktgebiet Ost, inkl. Leistung der Verdichterstationen und Leitungsdurchmesser



Weiterführende Informationen:

- TAG-Fernleitungsnetz: <https://www.taggbh.at/fernleitungssystem/tag-pipeline-system/>
- GCA-Fernleitungsnetz: <https://www.gasconnect.at/netzinformationen/unser-netz-im-detail/>

iv. Leitungslängen

Punkt	Entfernung (Trassenlänge, gerundet) vom Referenzpunkt Baumgarten (km)
Arnoldstein	382
Baumgarten	0
Mosonmagyaróvár	46
Murfeld	238
Oberkappel	242
Petrzalka	36
Überackern	337
Storage MAB	2
Speicher 7-fields	334
Auersthal	24
Kirchberg	78
Gr. Göttfritz	133
Rainbach	185
Bad Leonfelden	202
Arnreith	222
Baumgarten-PVS2	1
Eggendorf	72
Grafendorf	137
St. Margarethen	180
Weitendorf	211
Sulmeck-Greith	231
Ettendorf	269
Waisenberg	300
Ebenthal	321
Finkenstein	361

1.3 Vorgesehene Anpassungen an Einspeisepunkten aus Speicheranlagen und Ausspeisepunkten in Speicheranlagen (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. ii NC TAR)

Gemäß Art. 74 Abs. 1 GWG 2011 ist für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz aus Speicheranlagen kein kapazitätsbasiertes Fernleitungsentgelt zu entrichten. An den Einspeisepunkten aus Speicheranlagen kommt somit aufgrund des nationalen Gesetzes ein Abschlag in Höhe von 100% zur Anwendung, womit dem Systemwert der Speicher Rechnung getragen wird. Wie in Art. 9 Abs. 1 NC TAR vorgesehen wird an Ausspeisepunkten in Speicheranlagen ein Abschlag in Höhe von 50% angewandt.

Für Speicheranlagen, die mit mehr als einem Fernleitungsnetz- oder Verteilernetz verbunden sind und die als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt werden, kommt kein Abschlag zur Anwendung. Dabei kommt zusätzlich zum rabattierten Entgelt ein Netznutzungsentgelt für die grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage zur Anwendung, wobei das resultierende Entgelt an den Einspeisepunkten aus Speicheranlagen und Ausspeisepunkten in Speicheranlagen auf Tagesbasis dem jeweiligen Entgelt des alternativen Kopplungspunktes entspricht.

An Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die errichtet wurden, um die Isolation von Mitgliedstaaten im Bereich der Erdgasfernleitungsnetze zu beenden, werden keine Abschläge gewährt.

1.4 Zulässige Erlöse (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. i NC TAR)

Laut der gemäß § 82 GWG 2011 genehmigten Methode ergeben sich die zulässigen Erlöse für jeden Fernleitungsnetzbetreiber aus den durchschnittlichen genehmigten Kosten pro Jahr während der Entgeltperiode. Die genehmigten Kosten selbst wurden von der Behörde in den Bescheiden V MET G 01/17, und V MET G 02/17 wie folgt festgestellt:

Gesamtkosten GCA in €	126.092.600
Nicht beeinflussbare Kosten GCA in €	9.831.600
Beeinflussbare Kosten GCA in €	116.261.000
Gesamtkosten TAG in €	278.833.200
Nicht beeinflussbare Kosten TAG in €	69.496.800
Beeinflussbare Kosten TAG in €	209.336.400

1.5 Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (Art. 10 Abs. 3 NC TAR)

Da die beiden Fernleitungsnetzbetreiber gemeinsam dieselbe RPM im Marktgebiet Ost anwenden, kommt es zu einer systematischen Lücke zwischen den sich aus Multiplikation der verordneten Erlöse mit den Kapazitäten in den Kostenbescheiden ergebenden Erlösen und den per Kostenbescheid genehmigten Erlösen jedes Netzbetreibers. Dabei entspricht die Überdeckung des einen Fernleitungsnetzbetreibers der Unterdeckung des anderen, woraus sich direkt die Höhe der notwendigen Ausgleichszahlungen ergibt. Sie wird vor Beginn der jeweiligen Entgeltperiode in der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegt und ist in gleichbleibenden monatlichen Raten zu entrichten.

2 Höhe und Vergleich der Fernleitungsentgelte

2.1 Referenzpreise (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iii NC TAR) und Unterschied in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleistungsdienstleistung (Art. 30 Abs. 2 lit. a sublit. i und ii NC TAR)

Die Anwendung der RPM auf die in Abschnitt 1 beschriebenen Parameter ergibt die folgenden kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte in EUR/kWh/h:

GCA				
Punkt	kapazitäts- basiertes Entgelt	Entgelt gem. VO 2017	Unterschied absolut	Unterschied relativ
	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	
FZK Entry Baumgarten	0,85	0,77	0,08	10%
FZK Entry Oberkappel	0,97	1,30	-0,33	-25%
FZK Entry Überackern	0,97	1,30	-0,33	-25%
FZK Entry Mosonmagyarovar	0,85	0,77	0,08	10%
FZK Entry Murfeld	0,97	1,10	-0,13	-12%
FZK Entry Petrzalka	0,85	0,77	0,08	10%
FZK Exit Baumgarten	1,23	1,12	0,11	10%
FZK Exit Oberkappel	3,26	3,44	-0,18	-5%
FZK Exit Murfeld	1,90	3,33	-1,43	-43%
FZK Exit Mosonmagyarovar	1,23	1,12	0,11	10%
FZK Exit Petrzalka	1,23	1,12	0,11	10%
FZK Exit Verteilerggebiet	0,42	0,53	-0,11	-21%
FZK Entry Verteilerggebiet	0,00	0,00	0,00	
FZK Exit Überackern	3,26	3,44	-0,18	-5%
DZK Entry Überackern (Oberkappel)	0,88	1,17	-0,29	-25%
DZK Exit Verteilerggebiet (Baumgarten)	0,38	0,48	-0,10	-21%
DZK Exit Verteilerggebiet (Oberkappel)	0,38	0,48	-0,10	-21%
DZK Exit Überackern (Oberkappel)	2,93	2,99	-0,06	-2%
Überackern Sudal (Überackern ABG)	0,14	0,14	0,00	0%
Überackern ABG (Überackern Sudal)	0,14	0,14	0,00	0%
Exit Speicher 7-fields	0,44	0,40	0,04	10%
Entry Speicher 7-fields	0,00	0,00	0,00	
Entry Speicher MAB	0,00	0,00	0,00	
Exit Speicher MAB	0,44	0,40	0,04	10%

TAG				
Punkt	kapazitäts- basiertes Entgelt	Entgelt gem. VO 2017	Unterschied absolut	Unter- schied relativ
	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	
FZK Entry Baumgarten	0,85	0,77	0,08	10%
FZK Entry Arnoldstein	0,97	1,30	-0,33	-25%
FZK Exit Arnoldstein	4,35	4,63	-0,28	-6%
FZK Exit Verteilerg Gebiet	0,42	0,53	-0,11	-21%
FZK Exit Verteilernetze Kärnten	3,85	4,20	-0,35	-8%
DZK Entry Arnoldstein (Verteilernetze)	0,68	0,62	0,06	10%

2.2 Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für die laufende und die kommende Entgeltperiode (Art. 26 Abs. 1 lit. d NC TAR)

In diesem Abschnitt wird der Unterschied in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden, erklärt.

Obwohl für beide Entgeltperioden grundsätzlich dieselbe RPM zur Anwendung kommt, ergeben sich Unterschiede in den Entgelten aufgrund der folgenden Faktoren:

- i. In der Entgeltperiode 2017-2020 betragen die genehmigten Kosten EUR 424.811.800 pro Jahr. In der kommenden Entgeltperiode betragen die genehmigten Kosten EUR 404.925.800 pro Jahr. Es kommt somit zu einer Reduktion der genehmigten Kosten von rund 5% und dadurch bei der überwiegenden Anzahl der Ein- und Ausspeisepunkte zu einer Reduktion der Entgelte.
- ii. Wie bereits 2016 wird die maximale Entgeltsteigerung gegenüber den derzeit geltenden Entgelten zum Schutz bestehender Verträge, im Interesse der Entgeltstabilität und zur Vermeidung von Marktverzerrung beschränkt. Dies ergibt eine allmähliche Annäherung der Entgelte an den Entry-Exit-Split. Wie rasch die Lücke zwischen tatsächlichen und theoretischen Entgelten geschlossen werden kann, hängt von der Entwicklung der Kostenbasis, der Buchungssituation, den gewährten Abschlägen und dem außerordentlichen Benchmark-Entgelt ab. Es könnte sich daher zwar nicht ab der kommenden, doch möglicherweise ab der darauffolgenden Entgeltperiode Deckungsgleichheit zwischen theoretischen und tatsächlichen Entgelten einstellen.
- iii. Das außerordentliche Benchmarking gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. a NC TAR führt zu einer erheblichen Reduktion des ansonsten nicht wettbewerbsfähigen Ausspeiseentgelts am Punkt Murfeld. Durch diese Anpassung ergeben sich geringe Auswirkungen auf die anderen Ein- und Ausspeisepunkte.

2.3 Vereinfachtes Entgeltmodell (Art. 30 Abs. 2 lit. b NC TAR)

S. das separat veröffentlichte Excel-Modell

3 Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. iv NC TAR)

Die „Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen“ entsprechen den in Kapitel 1.4 dargelegten „zulässigen Erlösen“. Die von den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb des Ein- und Ausspeisesystems zum Zweck der Fernleitung erbrachten regulierten Dienstleistungen werden zur Gänze durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte gedeckt.

Die Aufschlüsselung der Erlöse nach kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Einspeisepunkten und kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Ausspeisepunkten ergibt einen Entry-Exit-Split von 20,6:79,4.

Die Aufschlüsselung in Erlöse aus der systeminternen Netznutzung und Erlösen aus der systemübergreifenden Netznutzung resultiert in einer Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung von 7,5:92,5.

4 Bewertung der Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a NC TAR)

4.1 Prüfung der Kostenzuweisung (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iv NC TAR)

Gemäß Art. 5 NC TAR hat die nationale Regulierungsbehörde mithilfe einer Bewertung der Kostenzuweisung darzulegen, dass keine Quersubventionierung zwischen verschiedenen Arten der Netznutzung vorliegt. Das Ergebnis dieser Bewertung belegt die Verursachungsgerechtigkeit der vorgeschlagenen Entgelte und ihre Orientierung an den in Art. 5 Abs. 1 NC TAR aufgezählten Kostentreibern.

Diese sind

- i. die prognostizierte kontrahierte Kapazität; und
- ii. die Entfernung.

Der Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich beläuft sich auf 12,29%. Die Details der Prüfung der Kostenzuweisung sind in dem separat veröffentlichten Excel-Modell dargestellt.



	TEST results	
Ratio intra	7,358	EUR/(km*MWh/h)
Ratio cross	6,506	EUR/(km*MWh/h)
CAA cap.	12,29%	

Der Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich liegt etwas über dem Wert von 10%, weshalb gemäß NC TAR eine Begründung erforderlich ist. Es zeigt sich, dass das Verhältnis der Erlöse aus der systeminternen Netznutzung und den Kostentreibern für die systeminterne Netznutzung (Ratio intra) das Verhältnis der Erlöse aus der systemübergreifenden Netznutzung und den Kostentreibern für die systemübergreifende Netznutzung (Ratio cross) übersteigt. Die systeminterne Netznutzung trägt somit einen relativ höheren Anteil der Erlöse in Bezug auf die Kostentreiber bei.

Führt man den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich auch auf Basis der Entgelte durch, die sich aus der angewendeten RPM ohne Anwendung der 10%-igen Entgeltsteigerungsbremse und des Benchmark-Entgelts für Ausspeisungen am Punkt Murfeld ergäben, so steigt der Index auf 13,18% (Ratio intra > Ratio cross). Wie in Kapitel 4.3 unten dargestellt, ergibt auch der Kapazitätskostenzuweisungsvergleich auf Basis der Entgelte, die sich aus Anwendung der RPM der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 NC TAR ergäben, einen höheren Wert, nämlich 75,71% (Ratio intra > Ratio cross). Von den betrachteten Varianten ergibt der Kapazitätskostenzuweisungsvergleich für die angewendete RPM inkl. der vorgenommenen Anpassungen den geringsten Wert, der auch nur geringfügig über dem Wert von 10% liegt. Aus diesem Grund ist die angewendete RPM am besten geeignet, Quersubventionierung zwischen den verschiedenen Arten der Netznutzung zu vermeiden.

4.2 Wahl der Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. v NC TAR)

Bei der Wahl der Referenzpreismethode ist unter anderem eine Abwägung zwischen der Komplexität bzw. Nachvollziehbarkeit der Methode und der Kostenverursachungsgerechtigkeit der auf Basis der Methode ermittelten Entgelte zu treffen. Die vorgesehene Referenzpreismethode der „Distanz zum virtuellen Referenzpunkt“ schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen beiden Anforderungen. Die Struktur des Fernleitungsnetzes im Marktgebiet Ost ist gekennzeichnet durch

- i. ein nicht vermaschtes Netz in dem die Distanzen zwischen den einzelnen Ein- und Ausspeisepunkten eindeutig identifizierbar sind; und
- ii. einen dominanten Netzknoten (Baumgarten), an dem die wesentlichen Fernleitungen zusammenlaufen und die Mehrheit der Gasflüsse gesteuert wird.

Es liegen demnach ideale Bedingungen für die Anwendung der Variante B („virtueller Referenzpunkt“)¹³ als Referenzpreismethode für das österreichische Einspeise-Ausspeisesystem vor. Diese RPM basiert auf den Kostentreibern Kapazität und Distanz und kommt bereits für die derzeitige Entgeltperiode zur Anwendung.

Der Entry-Exit-Split ergibt sich direkt aus der Methode und entspricht daher der Kostenzuordnung auf Basis der Kostentreiber Kapazität und Distanz.

Im Interesse der Entgeltstabilität und zur Vermeidung von Marktverzerrung werden die für die derzeitige Entgeltperiode geltende Clusterbildung aus Gruppen homogener Punkte und die entgeltlichen Anpassungen innerhalb dieser Cluster beibehalten.

Ebenso zur Wahrung der Entgeltstabilität wird die Entgeltsteigerung von einer Periode zur nächsten, zum Schutz bereits abgeschlossener Verträge und zur Vermeidung von Marktverzerrung mit maximal 10% gedeckelt: Die Buchungssituation im österreichischen Fernleitungsnetz ist von umfangreichen langfristigen Transportverträgen im Zusammenhang mit Transitflüssen über das österreichische Ein- und Ausspeisesystem hinaus geprägt. Um die Inlandsverbraucher nach Vorgabe des Art. 7 lit. d NC TAR vor dem „Mengenrisiko“, d.h. einer signifikanten Tarifierhöhung für die Inlandsversorgung als Auswirkung einer nicht vertretbaren Verschlechterung großer Transitverträge zu schützen, darf sich das wirtschaftliche Gleichgewicht für Netzbenutzer nicht maßgeblich verschlechtern. Analog zu vergleichbaren Regelungen in den AGB der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, die einer weitgehend identischen Rechtssystematik unterliegen, wird davon ausgegangen, dass eine jährliche Anpassung in Höhe des Verbraucherpreisindex (VPI) jedenfalls vertretbar erscheint. Mit Stand Mitte Oktober 2019 liegen seitens Statistik Austria¹⁴ für die Jahre der dritten Regulierungsperiode (2017-2020) der VPI für 2017 (2,1%) und für 2018 (2,0%) vor, unter Berücksichtigung der einschlägigen Prognosen (OeNB, IWF, IHS, WIFO, BMF) für die Jahre 2019 und 2020 ergibt sich eine Steigerung von in etwa 7,5%-8%. In der Interessensabwägung mit einer weitgehenden Annäherung an die RPM-Tarife wird die maximale Entgeltsteigerung mit 10% angesetzt.

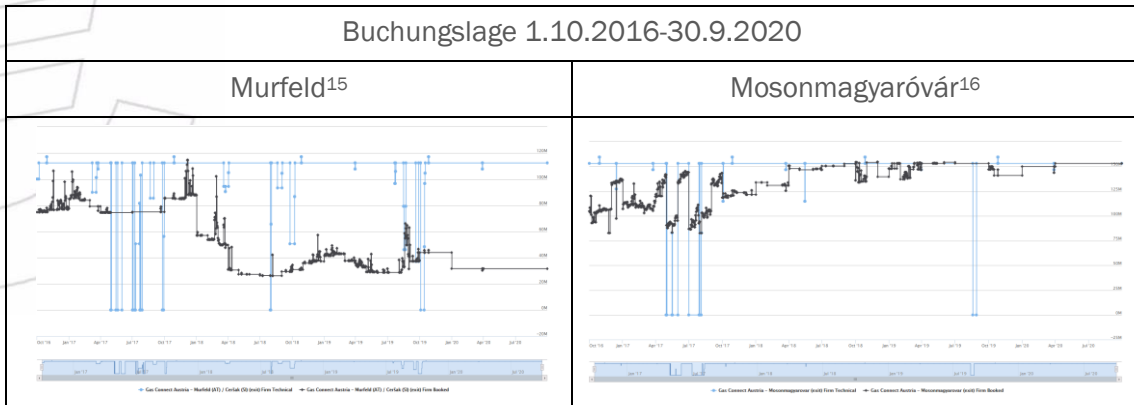
Für Ausspeisungen am Punkt Murfeld kommt ein gesondert errechnetes Benchmark-Entgelt (im Vergleich zum Transport über den Punkt Mosonmagyarovar in das kroatische Einspeise-Ausspeisesystem) zur Anwendung, um ein für diese konkurrierende Transportroute wettbewerbsfähiges Tarifniveau zu erreichen.

Die im Gasjahr 2018/19 vorherrschende Tarifdifferenz im Marktgebiet Ost von 2,21 €/kWh/h/Jahr hat - zu einer Verlagerung von Kapazitätsbuchungen zur Ungarn-Route

¹³ https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/Revised%20chapter.pdf#page=11 (englische Fassung)

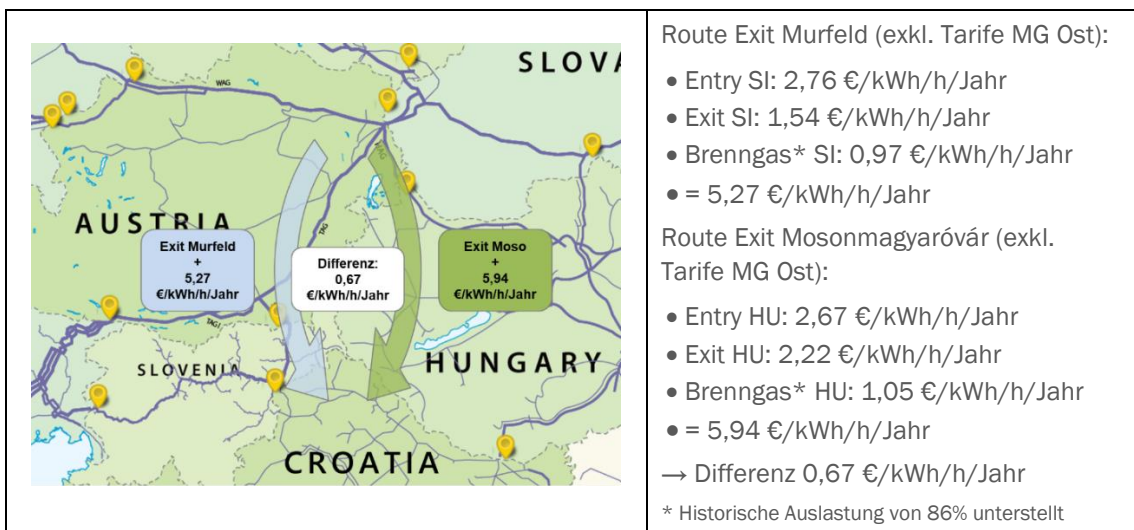
¹⁴ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html

geführt, bis am Punkt Mosonmagyaróvár eine vertragliche Engpasssituation eingetreten ist, wie in der nachfolgenden Grafik der Buchungslage eindeutig erkennbar ist.



Mit der Einführung eines Benchmarkingentgelts in Murfeld soll verhindert werden, dass aus rein tariflichen Gründen Ausbausignale für den Punkt Mosonmagyaróvár (u.a. Auktionspremia i.H.v. 100% des Reservepreises im Jahr 2019) erzeugt werden, während gleichzeitig Kapazitäten am Punkt Murfeld in beträchtlichem Umfang leer stehen und damit keinen Beitrag zur Kostendeckung leisten.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Routenkonkurrenz für Transporte nach Kroatien auf Basis der Tarife der Fernleitungsnetzbetreiber zum 1.10.2019.



¹⁵ Siehe <https://transparency.entsog.eu>, blaue Linie = technische Kapazität, schwarze Linie = gebuchte feste Kapazität

¹⁶ Siehe <https://transparency.entsog.eu>, blaue Linie = technische Kapazität, schwarze Linie = gebuchte feste Kapazität

Aus diesem Grund wird in der RPM in Murfeld ein Benchmarkingentgelt eingeführt, das die Differenz zum Ausspeisetarif in Mosonmagyaróvár mit 0,67 €/kWh/h/Jahr limitiert (d.h. für einen fiktiven Tarif in Mosonmagyaróvár von 1,00 €/kWh/h/Jahr darf der korrespondierende fiktive Tarif in Murfeld nicht größer als 1,67 €/kWh/h/Jahr sein). Damit werden die alternativen Transportrouten nach Kroatien tariflich gleichgestellt und Leerstandskosten in Murfeld vermieden, während gleichzeitig die Engpasssituation in Mosonmagyaróvár entschärft werden soll.

Die Bewertung der Kostenzuweisung gemäß Art. 5 NC TAR bestätigt die Verursachungsgerechtigkeit der RPM-Ergebnisse und die Übereinstimmung der Kostentreiber mit den Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen, d.h. es liegt keine wesentliche Quersubventionierung vor.

4.3 Vergleich mit der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. vi NC TAR)

Entspricht die vorgesehene Referenzpreismethode nicht der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz, ist gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. vi NC TAR ein Vergleich mit letzterer vorzunehmen.

Die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz umfasst die folgenden Parameter:

- i. Den Teil der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, der durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte erzielt wird;
- ii. Die prognostizierte kontrahierte Kapazität an jedem Einspeisepunkt bzw. Cluster von Einspeisepunkten sowie an jedem Ausspeisepunkt bzw. Cluster von Ausspeisepunkten;
- iii. Soweit Ein- und Ausspeisepunkte in einem relevanten Gasflussszenario miteinander kombiniert werden können, die kürzeste Distanz der Pipeline-Routen zwischen einem Einspeisepunkt oder einem Cluster von Einspeisepunkten und einem Ausspeisepunkt oder einem Cluster von Ausspeisepunkten;
- iv. Die Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten, soweit manche Ein- und Ausspeisepunkte in einem relevanten Gasflussszenario miteinander kombiniert werden können; und
- v. Den Entry-Exit-Split in Höhe von 50/50 gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. v SubZ (2) NC TAR.

Weitere Einzelheiten der Berechnungsmethodik sind Art. 8 des NC TAR zu entnehmen.

Die unten stehende Tabelle enthält einen Vergleich des indikativen Entgelts („kapazitätsbasiertes Entgelt“), des derzeit gültigen Entgelts („Entgelt gemäß VO 2017“), des in EUR/kWh/h ausgedrückten Entgelts, das sich aus Anwendung der RPM der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 NC TAR unter Anwendung eines Entry-Exit-Split in Höhe von 50/50 ergäbe („Entgelt CWD mit 50/50 Entry-Exit-Split“) und des Entgelts, das sich aus Anwendung der RPM der kapazitätsgewichteten Distanz ergäbe unter Anwendung eines Entry-Exit-Split in Höhe von 20,6/79,4 (Entgelt CWD mit 20,6/79,4 Entry-Exit-Split“).

GCA				
Punkt	kapazitätsbasiertes Entgelt	Entgelt gemäß VO 2017	Entgelt CWD mit 50/50 Entry-Exit-Split	Entgelt CWD mit 20,6/79,4 Entry-Exit-Split
	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h
FZK Entry Baumgarten	0,85	0,77	1,89	0,78
FZK Entry Oberkappel	0,97	1,30	1,89	0,78
FZK Entry Überackern	0,97	1,30	1,89	0,78
FZK Entry Mosonmagyarovar	0,85	0,77	1,89	0,78
FZK Entry Murfeld	0,97	1,10	1,89	0,78
FZK Entry Petrzalka	0,85	0,77	1,89	0,78
FZK Exit Baumgarten	1,23	1,12	0,45	0,72
FZK Exit Oberkappel	3,26	3,44	1,57	2,49
FZK Exit Murfeld	1,90	3,33	0,46	0,73
FZK Exit Mosonmagyarovar	1,23	1,12	0,45	0,72
FZK Exit Petrzalka	1,23	1,12	0,45	0,72
FZK Exit Verteilergbiet	0,42	0,53	0,52	0,83
FZK Entry Verteilergbiet	0,00	0,00	1,89	0,78
FZK Exit Überackern	3,26	3,44	1,57	2,49
DZK Entry Überackern (Oberkappel)	0,88	1,17	1,70	0,70
DZK Exit Verteilergbiet (Baumgarten)	0,38	0,48	0,47	0,75
DZK Exit Verteilergbiet (Oberkappel)	0,38	0,48	0,47	0,75
DZK Exit Überackern (Oberkappel)	2,93	2,99	1,41	2,24
Überackern Sudal (Überackern ABG)	0,14	0,14	n.a.	n.a.
Überackern ABG (Überackern Sudal)	0,14	0,14	n.a.	n.a.
Exit Speicher 7-fields	0,44	0,40	0,46	0,73
Entry Speicher 7-fields	0,00	0,00	n.a.	n.a.
Entry Speicher MAB	0,00	0,00	n.a.	n.a.
Exit Speicher MAB	0,44	0,40	0,46	0,73

TAG				
Punkt	kapazitätsbasiertes Entgelt	Entgelt gemäß VO 2017	Entgelt CWD mit 50/50 Entry-Exit-Split	Entgelt CWD mit 20,6:79,4 Entry-Exit-Split
	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h
FZK Entry Baumgarten	0,85	0,77	1,89	0,78
FZK Entry Arnoldstein	0,97	1,30	1,89	0,78
FZK Exit Arnoldstein	4,35	4,63	2,79	4,42
FZK Exit Verteilerggebiet	0,42	0,53	0,52	0,83
FZK Exit Verteilernetze Kärnten	3,85	4,20	2,49	3,95
DZK Entry Arnoldstein (Verteilerggebiet)	0,68	0,62	1,70	0,70

Die Bewertung der Kostenzuweisung für Entgelte gemäß der RPM der kapazitätsgewichteten Distanz unter Anwendung eines Entry-Exit-Split in Höhe von 50/50 zeigt, dass der systeminternen Netznutzung hier wesentlich höhere Kosten zugewiesen würden als der systemübergreifenden Netznutzung, so dass sich ein Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich von 75,71% ergäbe. Der Grund dafür liegt in der Zuordnung höherer Kosten zu Einspeisungen durch die RPM der kapazitätsgewichteten Distanz; es kommt hier also trotz unveränderter Kostentreiber zu erheblich höheren Einspeiseentgelten für die systeminterne Netznutzung. Die Einspeiseentgelte für die systeminterne Netznutzung und jene für die systemübergreifende Netznutzung sind gleich, d.h. der deutliche Unterschied zwischen den gewichteten Entfernungen der Ausspeisepunkte für die beiden Arten der Netznutzung findet hier keine Beachtung. (Der Unterschied zwischen den kapazitätsgewichteten Distanzen für die systeminterne Nutzung und jenen für die systemübergreifende Netznutzung lässt sich nur durch eine Differenzierung zwischen den beiden Ausspeisepunktekategorien abbilden.)

Die Bewertung der Kostenzuweisung für Entgelte gemäß der RPM der kapazitätsgewichteten Distanz unter Anwendung eines Entry-Exit-Split in Höhe von 20,6/79,4 zeigt, dass hier ebenfalls der systeminternen Netznutzung wesentlich höhere Kosten zugewiesen würden als der systemübergreifenden Netznutzung, so dass sich ein Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich von 51,99% ergäbe. Der Grund dafür liegt in der Zuordnung höherer Kosten zu Ausspeisungen für die systeminterne Nutzung.